

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den  
Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung  
von entzündbaren Gasen (LNG-Tankstelle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Ge-  
markung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf;  
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Liquid 24/7 GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für Flüssigerd-  
gas (LNG) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strul-  
lendorf. Die Anlage soll der Versorgung der Fahrzeuge der auf diesem Grundstück ansässi-  
gen Spedition Pflaum GmbH dienen. Das Grundstück wird bereits seit mehreren Jahren als  
Stammsitz der Spedition genutzt.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 23.08.2021 beantragt die  
Liquid 24/7 GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den  
Betrieb der LNG-Tankstelle.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Lagertanks für Flüssigerdgas mit einem maxima-  
len Lagervolumen von 70 m<sup>3</sup> und einer maximalen Lagermenge von 29,9 t. Außerdem sollen  
zwei Zapfsäulen sowie zugehörige Nebenanlagen errichtet werden. Der Betrieb der Tank-  
stelle erfolgt als reine Kartentankstelle mit festen Vertragspartnern.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantrag-  
te Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine  
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3  
der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte  
Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter  
Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-  
teiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern  
unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> unter dem Titel des Antrages eingesehen werden.

Bamberg, 2. September 2021  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1 Umweltschutz

gez.

Sassik